

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2017

I. Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Betriebserträge

1. Pflegesatzerlöse

Grundlage der im Wirtschaftsplan 2017 ausgewiesenen Erlöse aus erbrachten Pflegeleistungen sind die zwischen den APH und der Bundesknappschaft bzw. dem Landschaftsverband Rheinland verhandelten Pflegesätze für den Zeitraum 2016/2017, die bis zum 30.06.2017 vereinbart wurden. Die Planzahl wurde auf Basis des Erlöses des dritten Quartals 2016 hochgerechnet. Die seitens der Kassen angebotene pauschale Erhöhung für das Jahr 2017 in Höhe von 2,4 % wurde hier mit 1,2 % berücksichtigt. Bei der Auslastung über alle Heime wurde von durchschnittlich 98,0 % ausgegangen. Eine geringere Auslastung wird aufgrund der geplanten Baumaßnahmen möglich. Eine höhere Auslastung wird seitens APH allerdings weiterhin angestrebt. Für die Folgejahre wird jeweils von einer Erlöserhöhung in Höhe von rd. 2 % ausgegangen. Probleme bei der Darstellung stellen hier insbesondere die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes dar. Die Überleitung in die Pflegegrade sowie etwaige Auswirkungen auf den Pflegegradmix und Auslastung können nicht verlässlich dargestellt werden. Daher wurde aus Vorsichtsgründen der PSG II-Zuschlag in Höhe von 6,8 % auf das Pflegepersonal nicht berücksichtigt.

Die Investitionskosten werden aufgrund der im Oktober 2014 verabschiedeten neuen GEPA – Gesetzgebung des Landes NRW auf Grundlage neuer Bemessungsgrundlagen berechnet. Die in Ansatz gebrachten Erlöse beinhalten die in den Anträgen enthaltenen Werte sowie teilweise mit dem Landschaftsverband abgestimmte Werte und kommen im Jahr 2017 zur Abrechnung. Unsicherheiten bestehen noch hinsichtlich der Refinanzierung der Instandhaltungsaufwendungen. Da zukünftig im investiven Bereich keine Überschüsse mehr erzielt werden dürfen, stehen den Erlösen in derselben Höhe Aufwendungen gegenüber. In den Folgejahren sind die durch den Umbau erhöhten Investitionskostensätze berücksichtigt. Die Annahmen berücksichtigen auch die Aufnahme von Darlehen für den Umbau der Einrichtungen.

Die Betreuungsleistungen stellen die ehemaligen § 87b SGB XI-Leistungen für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz dar.

2. Sonstige betriebliche Erlöse

Spenden/Stiftungszuschüsse; Erträge Cafeteria; Mitarbeiterverpflegung; Miete Personal; sonstige Mieten; Versicherungsentschädigungen; usw. Hier handelt es sich um Nebeneinnahmen des Betriebes. Zudem werden unter dieser Position Gehaltserstattungen sowie die Erstattung aus der Ausbildungsumlage ausgewiesen.

2.2 Zinsen und ähnliche Erträge

Der Eigenbetrieb erzielt Erträge in Form von Zinsen für Kapital, das über den Sonderhaushalt der Stadt zeitweilig zur Verfügung gestellt wird. Auch in 2017 ist davon auszugehen, dass die APH über die notwendige Liquidität verfügen wird.

2.3 Gewinne aus APH Service GmbH

Die Gewinne aus der Service Gesellschaft fließen zu 100% in den Eigenbetrieb ein.

3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Es handelt sich hier um eine Gegenposition der Abschreibungen, welche auf gefördertes Anlagevermögen steht. Bei dem geförderten Anlagevermögen handelt es sich hier im Wesentlichen um Zuschüsse der Paul-Kuth-Stiftung sowie im Wege der Investitionskosten zugegangenen Mittel für die Anlagevermögen des sonstigen Anlagevermögens.

I. Aufwendungen

1. Personalaufwendungen

Die Planzahl 2017 wurde auf der Basis der in den ersten drei Quartalen 2016 durchschnittlich und tatsächlich entstandenen Personalaufwendungen für das ganze Jahr hochgerechnet. Dieser Betrag wurde um T€ 150 reduziert, da die Projekte VHS Handwerkerpool und AGH Jobcenter im Vorjahr ausgelaufen sind. Der verbleibende Betrag wurde um die ab dem 1. Februar 2017 bereits vereinbarte Tariferhöhung von 2,35 % erhöht.

Die Personalstellen sind weitestgehend ausgeschöpft. Allerdings kann eine verlässliche Zahl der Mitarbeiter aufgrund der noch unbekanntenen Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II sowie der geplanten Umbaumaßnahmen nicht verlässlich ermittelt werden.

Auch hier hat die Betriebsleitung entsprechende Mittel eingerechnet. In den Personalaufwendungen sind neben den Löhnen, Gehältern, Bezügen, LOB, Sozialabgaben und Altersversorgung auch Personalnebenkosten (Beihilfen, Unfallversicherung, Dienstkleidung, Fortbildung usw.) sowie Pensionsrückstellungen, Umlage für die Altersteilzeit soweit APH bekannt, Aufwand für die Personalabrechnungen durch das Personalressort und Überstunden- und Urlaubsrückstellungen enthalten. Zudem sind die Personalkosten auch für die nach dem Pflegestärkungsgesetz I und II zusätzlich bewilligten Betreuungsassistentinnen und -assistenten mit eingerechnet.

2.1.2 Unter dem Begriff Wirtschaftsbedarf werden im Wesentlichen die Fremdreinigung einschließlich der Zusatzaushilfen, der Reinigungsverbrauch sowie der sonstige Wirtschaftsbedarf zusammengefasst. Ebenso sind auf Grundlage von Beköstigungstagen das Mittagscatering und damit verbundene Ausgaben eingerechnet. Die Berechnung der Aufwendungen erfolgte auf Basis der Aufwands der ersten drei Quartale des Jahres 2016 hochgerechnet auf ein Jahr. Der sich ergebende Aufwand wurde unter der Annahme von Kostensteigerungen in Höhe von rd. 1,5 % erhöht.

2.1.3 Der Verbrauch sowie die damit verbundene Höhe der Energiekosten sind nicht abschließend einschätzbar. Aufgrund stark gesunkener Preise ist hier eine Verringerung der Aufwendungen auf Basis der geschätzten Aufwendungen des Jahres 2016 erhöht um rd. 1,5 % berücksichtigt. Die Betriebsleitung geht allerdings davon aus, dass die Energiekosten zukünftig weiter ansteigen könnten. Zudem kann ein Mehrverbrauch durch die Baumaßnahmen nicht realistisch abgeschätzt werden.

- 2.1.4 Der Verwaltungsbedarf umfasst die Prüfungskosten, Telefon, Fax und Portokosten, Büromaterial, Bücher/Zeitschriften, EDV-Kosten, Beratungskosten sowie den sonstigen Verwaltungsbedarf. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Aufwendungen der ersten drei Quartale des Berichtsjahres 2016 hochgerechnet auf ein Jahr. Zusätzlich wurden Kostensteigerungen in Höhe von rd. 1,5 % berücksichtigt.
- 2.3 Die Aufwendungen für die Instandhaltungen stellen die voraussichtlichen Investitionskostenerlöse des Jahres 2017 dar. Das durch das GEPA NRW eingeführte Tatsächlichkeitsprinzip führt dazu, dass keine Überschüsse mehr im investiven Bereich erzielt werden dürfen. Der gesamte investive Erlös aus dem Instandhaltungstopf ist zweckentsprechend zu verwenden. Nicht verwendete Mittel sind einer Verbindlichkeit zuzuführen und in Folgejahre vorzutragen.
- 2.4 Unter dieser Position werden die von anderen städtischen Dienststellen für die APH erbrachten Dienstleistungen zusammengefasst. Die Betriebsleitung rechnet nur tatsächlich erbrachte und nachvollziehbare Leistungen mit den Ressorts und Stadtbetrieben ab.
- 2.5 Die Position Übrige Aufwendungen beinhaltet Mieten und Nebenkosten (z. B. Wuppertaler Hof) sowie Aufwendungen für die Investitionen des sonstigen Anlagevermögens zur Bildung eines Sonderpostens. Aufgrund des geplanten Neubaus der Einrichtung Obere Lichtenplatzer Straße wird voraussichtlich ab dem 1. April 2017 eine zusätzliche Fläche angemietet um die Bewohner für den Zeitraum der Maßnahme anderweitig unterzubringen. Der jährliche Mietaufwand beträgt. Rd. T€ 216, der hier anteilig Berücksichtigung gefunden hat. Zudem wird hier die Abgrenzung der virtuellen Konten dargestellt. Den Aufwandspositionen stehen entsprechende Investitionskosten-Erlöse gegenüber.
3. Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhaltet Zinsen für zweckgebundene Landesdarlehen und die übergeleiteten Verbindlichkeiten von der Stadt. Bereits berücksichtigt sind hier ab dem Jahr 2018 auch Zinsen für aufgenommene Darlehen in Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen in den Einrichtungen.
4. Die Position enthält die refinanzierten Abschreibungen auf das langfristige Anlagevermögen sowie lediglich teilweise refinanzierte Abschreibungen auf sonstiges Anlagevermögen. Den Abschreibungen auf zum 31.12.2016 in der Bilanz enthaltenes sonstiges Anlagegut stehen keine Erlöse gegenüber.

5. Erläuterungen zum Erfolgsplan für die Jahre 2018 bis 2021

Erträge:

Die wesentlichen Erträge und Erlöse verändern sich zukünftig nur im Rahmen von Verhandlungen mit den Pflegekassen sowie getätigten Investitionen. Da ein Ergebnis nicht voraussehbar ist, wurden die Erlöse pauschal um rd. 2 % der Pflegeleistungen erhöht angesetzt, da abweichend von den Vorjahren zukünftig jährliche Pflegesatzverhandlungen angestrebt sind. Die Pflegesätze werden dahingehend erhöht, da die Pflegekassen auf Grund höchstrichterlichen Urteils die zusätzlichen Personalaufwendungen, die durch die Tarifvertragsparteien vereinbart werden, den Trägern voll erstatten müssen.

Es kann durch gesetzlich vorgegebene Regelungen zu weiterem Bettenabbau und dadurch zu niedrigeren Erlösen kommen, die durch entsprechende Reduzierungen im Personal- und Sachkostenbereich aufgefangen werden. Allerdings bleibt der Bettenabbau bei APH in einem sehr begrenzten Ausmaß.

Die Refinanzierung der Investitionskosten wurde unter Berücksichtigung der Umbaumaßnahmen dargestellt, die zu höheren Investitionskostensätzen führen. Den Aufwendungen stehen in vollem Umfang Aufwendungen gegenüber, wodurch ein neutrales Ergebnis bezüglich dieser Aufwendungen entsteht.

Die Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade ab 2017 wird sicherlich zu Veränderungen auf der Erlösseite führen. Einhergehend sind die Personalschlüssel zu bewerten. Derzeit ist es nicht möglich, verlässliche Voraussagen zu diesen elementaren Veränderungen im stationären Bereich zu treffen.

Aufwendungen:

Die Personalaufwendungen wurden zunächst um die ab 2018 wegfallende Altersteilzeitumlage gekürzt und anschließend für die Jahre 2018 – 2021 pauschal um rd. 2 % erhöht. Diese verhalten sich analog den Pflegesatzerlösen, welche ebenfalls pauschal um rd. 2% erhöht angesetzt werden. Da aktuell für das Jahr 2017 Tarifsteigerungen vorliegen, für die folgenden Jahre allerdings nicht, ist ggf. von der pauschalen Erhöhung in Höhe von 2,4 % kein Gebrauch zu machen. Die Erlöse müssen die zusätzlichen Personalkosten in Gänze und Sachkosten in wesentlichen Teilen auffangen, ebenso die mehrfach erwähnte Absenkung der Investitionskostenpauschalen, die keinesfalls mehr mit möglichen Verlusten aus dem Pflegesatzbereich verrechnet werden dürfen. Durch das Wegfallen der Quersubventionierung vom investiven Bereich in den operativen Bereich ist dem operativen Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere vor dem Hintergrund von Abschreibungen auf sonstiges Anlagevermögen, denen keine Erlöse gegenüber stehen ist bereits ab dem Jahr 2017 der Ausgleich eines negativen investiven Bereiches durch den operativen Bereich notwendig.

Die Pos. Wirtschaftsbedarf konnte im Jahr 2017 reduziert werden. Um den Pflegesatzerhöhungen gerecht zu werden wurden den Aufwandpositionen Aufwandssteigerungen von rd. 1,5 % berücksichtigt.

Den Personal- und Materialaufwendungen stehen teilweise Erlöse aus Investitionskosten gegenüber. Aufgrund der Regelungen des GEPA NRW können Kosten in Zusammenhang mit der Instandhaltung von Einrichtungen durch Investitionskostenerlöse für Instandhaltung (und ggf. im Wege der Quersubventionierung auch für sonstiges Anlagevermögen) bedient werden.

Die Ausgaben für Instandhaltungen sollten zukünftig niedriger werden, da die Betriebsleitung im Rahmen der Umbaumaßnahmen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz parallel auch Sanierungen mit Nachhaltigkeit umsetzen möchte. Hierfür werden Fremdmittel benötigt, die APH selbstständig bedienen werden. Die Maßnahmen können nunmehr im Geschäftsjahr 2017 und 2018 beginnen. Die hier ausgewiesenen Ausgaben müssen bei Nichtverwendung allerdings abgegrenzt und den Verbindlichkeiten zugeführt werden.

Die übrigen Aufwendungen stellen u. a. die zweckentsprechende Verwendung der Investitionskosten-Erlöse für sonstiges Anlagevermögen dar und werden entsprechend ihrer Verwendung entweder den Sonderposten oder Verbindlichkeiten zugeführt. Zudem werden hier die Mietaufwendungen für die Einrichtung Wuppertaler Hof sowie das Ausweichquartier für die Obere Lichtenplatzer Straße (2018 und 2019) dargestellt.

Die Zinsen erhöhen sich entsprechend der Darlehensaufnahme für den Umbau der Einrichtungen.